

Merkblatt (Schnellbrief des BMVg)
über die Gewährung von Leistungszuschlag
für Wehrübende (gemäß § 8a WSG)

1. Durch das Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24.07.1995 wurde u.a. auch die Vorschriften über den Leistungszuschlag bei Wehrübungen neu gefaßt und ein Reserveunteroffizierzuschlag eingeführt. Die Neufassung der §§ 8a und 8b des Wehrsoldgesetzes (WSG) traten mit Wirkung vom 29.07.1995 in Kraft. Der Gesetzestext und die Durchführungsbestimmungen wurden mit Bezug 1. bekanntgegeben.

2. Anfragen und Eingaben lassen darauf schließen, daß bei der Anwendung der Neuregelung über die Gewährung von Leistungszuschlägen z.T. noch erhebliche Unsicherheit besteht. Dieser Schnellbrief faßt die wichtigsten Bestimmungen über den Leistungszuschlag zusammen und soll als Entscheidungshilfe dienen. Maßgeblich bleiben jedoch die mit den o.a. Bezügen erlassenen Vorschriften.

3. Seit dem 29.07.1995 erhalten alle beordnete Reservisten **ab dem 25. Wehrübungstag** einen Leistungszuschlag. Beordnete sind die in der Alarmreserve auf einem V-Dienstposten oder in der Beorderungsreserve eingeplanten Reservisten. Den beordneten Reservisten gleichgestellt sind frühere, nicht wehrpflichtige Berufssoldaten (BS) und Soldaten auf Zeit (SaZ), dazu gehören auch die Soldatinnen, die einen Dienstleistungsbescheid für den V-Fall erhalten haben.

Der Leistungszuschlag wird bei allen Wehrübungen (mit Ausnahme der Wehrübungen nach §6 Abs. 6 und § 21 Abs. 3 Nr. 2 Wehrpflichtgesetz (WPfIG))* , die Länger als drei Tage dauern, gewährt. Die Zugehörigkeit zum Führungs- und Funktionspersonal hat auf die Zahlung des Leistungszuschlages keinen Einfluß mehr.

4. **Mannschaften**, die sich für die freiwillige Ableistung von Wehrübungen (ZDv 20/3 Anlagen 41 und 42)** oder für Wehrübungen in der Einsatzreserve (ZDv 20/3 Anlagen 43 und 44)** verpflichtet haben, erhalten den Leistungszuschlag bereits **ab dem 13. Wehrübungstag**. Reservisten, die sich für die Ausbildung zum Reserveunteroffizier verpflichtet haben und den Reserveunteroffizierzuschlag (§ 8b WSG) erhalten, bekommen Leistungszuschlag frühestens ab dem 25. Wehrübungstag.

5. Der Leistungszuschlag nach den Nr. 3 und 4 beträgt:

- 50,00 DM für jeden Werktag,
- 75,00 DM für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

Der Leistungszuschlag darf insgesamt 850,00 DM im Kalenderjahr nicht überschreiten.

6. Reservisten, die sich für Wehrübungen in der **Einsatzreserve** (ZDv 20/3 Anlage 43 und 44)* verpflichtet, erhalten:

- vom 25. bis 48. Wehrübungstag 100,00 DM täglich und
- ab dem 49. Wehrübungstag 150,00 DM täglich.

Die Höchstsumme im Verpflichtungszeitraum von drei Jahren beträgt 7.500,00 DM; danach für jedes Jahr der Verlängerung 2.500,00 DM.

7. **Die Einplanung von Reservisten in die Einsatzreserve richtet sich nach den Vorgaben der Führungstäbe der Teilstreitkräfte/OrgBereiche. Zugeteilte Quoten dürfen ohne Genehmigung nicht überschritten werden.**

einem erhöhten Wehrsold in diesem Falle Auslandsverwendungszuschlag gemäß § 2 Abs. 3 WSG gezahlt, darf nur der Differenzbetrag zwischen erhöhtem Wehrsold und Leistungszuschlag gezahlt werden. (Beispiel: zustehender Leistungszuschlag 150,00 DM abzüglich Betrag des erhöhten Wehrsoldes 80,00 DM ergibt den zuzahlenden Leistungszuschlag von 70,00 DM). Auf den Höchstbetrag von 7.500,00 DM ist in diesen Fällen nur der tatsächlich gezahlte Leistungszuschlag anzurechnen.

9. Das Prüfschema (Anlage) soll dazu dienen, den Prüfvorgang über den Anspruch auf Leistungszuschlag zu erleichtern. In jedem Fall müssen die Truppenteile / Dienststellen jedoch - ggf. in Zusammenarbeit mit den KWEÄ, dem PSABw oder den KalfüDSt - feststellen:

- ob ein Beordnungsverhältnis vorliegt,
- Wie viele anrechenbare Wehrübungstage der Reservist bis zum Beginn der Wehrübung geleistet hat.
- ob eine Verpflichtung zur Ableistung von freiwilligen Wehrübungen (Mannschaften) oder für die Einsatzreserve abgegeben und durch den Mob-Truppenteil bestätigt wurde.

Im Auftrag

gez. Jost

Anmerkungen:

* § 21 Abs. 3 Nr. 2 WPfIG wird erst mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes in des WPfIG eingefügt.

** vorab mit Bezug 3. bekanntgegeben

Berechnungsbeispiele:

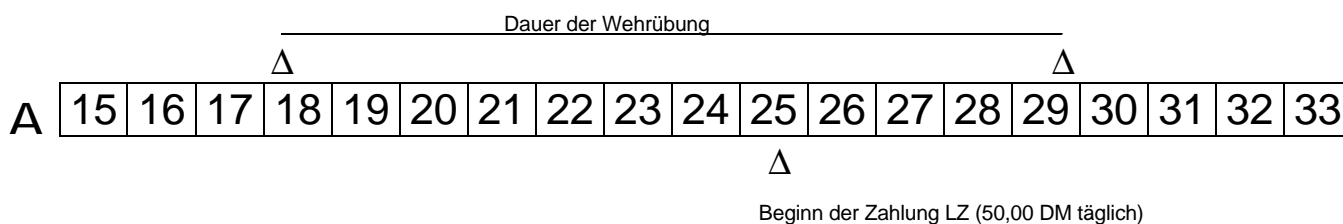
Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Für die Berechnung der zeitlichen Voraussetzungen zu Zahlung des Leistungszuschlages werden alle bisher geleisteten Wehrübungstage berücksichtigt.
2. Bereits vor einer Verpflichtung geleistete Wehrübungstage werden nicht auf die im Rahmen der Verpflichtung zu leistenden Wehrübungstage angerechnet.

Reservist A (Offz, Uffz, Msch)

bereits geleistete Wehrübungen: 17 Tage

neue Wehrübung 12 Tage

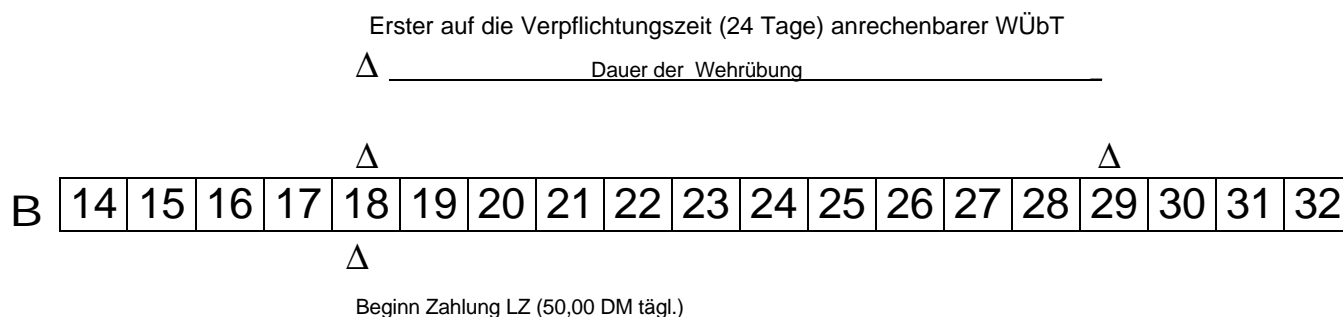


Reservist B (nur Msch)

bereits geleistete Wehrübungen: 17 Tage

neue Wehrübung 12 Tage

B hat vor dieser Wehrübung eine Verpflichtungserklärung gemäß ZDv 20/3 Anlage 42 abgegeben.



Prüfschema: Gewährung von Leistungszuschlag

Ist der Wehrübende beordert?	nein		
ja			
Ist die Wehrübung von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet (§ 6 Abs. 6 WPfIG)?	ja		
nein			
Wehrübung zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 WPfIG)?	ja		
nein			
Wehrübung länger als 3 Tage?	nein		
ja			
Der Reservist hat mindestens 24 anrechenbare Wehrübungstage	nein	Ist der Reservist Offz / Uffz?	ja
ja		nein	
Verpflichtungserklärung gem. ZDv 20/3 Anlage 44 liegt vor?		Nur Mannschaften: Verpflichtungserklärung gem. ZDv 20/3 Anlage 42 oder 44 liegt vor?	nein
		ja	
		ResUffzZuschlag gemäß § 8b WSG wird gezahlt?	ja
ja	nein	nein	

Leistungszuschlag
25. - 48. Tag 100,00 DM täglich
ab 49. Tag 150,00 DM täglich
maximal 7.500,00 DM im Verpflichtungszeitraum von 3 Jahren

Leistungszuschlag
ab 25. Tag 50,00 DM täglich
Samstags, Sonntags und
Feiertags 75,00 DM täglich
maximal 850,00 DM /Jahr

Leistungszuschlag
ab 13. Tag 50,00 DM täglich
Samstags, Sonntags und
Feiertags 75,00 DM täglich
maximal 850,00 DM /Jahr

Leistungszuschlag